

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

(denn die erste Bottschaft liegt den Akten nicht bei) aber aus der Bottschaft vom 4. Sept. errathet, so trug das Direktorium bei der Gesetzgebung auf die Ratification verschiedener Verkäufe von Nationalgütern in den Kantonen Baden, Aargau, Solothurn und Lemman an; der große Rath verlangte aber vorläufig einen Etat dieser Güter, der ihm von dem Direktorium unterm erwähnten 4. Sept. zugestellt wurde, und der den gegenwärtigen Akten beiliegt, allein nichts als den Namen des Grundstücks, die Schätzung desselben, den Kaufpreis, und nicht einmal allenthalben den Flächeninhalt anzeigte.

Wie es scheint, (denn auch dieses Aktenstück fehlt) begehrte der große Rath noch mehrere Data, da denn auf eine wiederholte Bottschaft vom 18. Sept., die auf Beschleunigung dieser Sache antrug, und von einem etwas bestimmtern ebenfalls beiliegenden Etat begleitet war, derselbe einen Beschluß faßte, wodurch 15 dieser Verkäufe, deren Objekte sammtlich im Kant. Lemman liegen, ratificirt wurden; dieser Beschluß macht diesmal den Gegenstand des von Eurer Commission abzustattenden Rapports aus.

Bürger Senatoren! Wenn die Genehmigung der Verkäufe des Vollziehungsdirektoriums durch die Gesetzgebung nicht eine leere Formalität seyn soll, so muß die Gesetzgebung den Werth des Kaufobjekts beurtheilen, das Verhältnis des Kaufpreises zu demselben prüfen, und die Unmöglichkeit bessere Bedinge von dem Käufer zu erhalten, berechnen können.

Damit sie dieses könne, bedarf sie nach den Begriffen Eurer Commission: 1. Einer genauen Beschreibung des Kaufobjekts in Absicht auf Lage, Flächeninhalt, Beschaffenheit, Vortheile und Beschwerden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helv. Republ. in Erwägung, daß der zufolge des Amnestiegesetzes vom 9. August gefaßte Beschluß vom 14. des nämlichen Monates, in die vom Feinde damals besetzten Kantone nicht gelangen, und folglich die in diese Kantone von ihren Corps entwichenen Individuen die in dem Beschlusse aufgestellte Bedingung in Rücksicht des festgesetzten Termins, innerhalb welchem die Deserteurs

zu ihrem Corps zurückkehren sollten, nicht erfüllen konnten;

In Erwägung, daß diese Individuen durch jene Hindernisse von der Wohlthat des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden können, wofern sie jetzt, da jene Kantone vom Feinde befreit sind, den Forderungen des Gesetzes und des angezogenen Beschlusses Genugthuung leisten,

b e s c h l i e ß t :

1) Zur Erfüllung der in dem Gesetze vom 9. und in dem Beschlusse vom 14. August festgesetzten Bedingungen ist für jene Deserteurs, welche in die vom Feinde besetzt gewesenen Kantone zurückgezogen, der Termin bis zum 15. November ausgesetzt.

2) Zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechs und dreißigste Sitzung, 24. Okt.

(Beschluß.)

(Beschluß der Discussion über die Mittel gegen Buchertheuerung.)

Unich: Der Bucher und die gegenwärtige Theuerung, insofern sie dadurch entsteht, schändet das Zeitalter der Aufklärung und besserer Gesetze. Es fehlte nur noch das, um unser Unglück voll zu machen, daß man aus Engherzigkeit und Eigennuz zu den Kriegszübeln noch andere, neue Uebel schuf. Die erste und eine ernste Wachsamkeit auf die Bemühungen des Bucherers und Vorkäufers mangelt. Jetzt wird diese Wachsamkeit um desto nöthiger, da Bucher getrieben wird, unter dem Vorwand, den Getreidebedürftigen beizustehen; in dieser Schuld sind meistens die Lieferanten, Commissars und Entrepreneurs. Daher erklärt sich's auch, daß Armeen, die doch von dem Lande zehren, in welchem sie sich aufhalten, nichtsdestoweniger stets Mangel leiden. Eine bessere Moral im Schulunterricht wird diesem Uebel mit der Zeit mehr Einhalt thun können, als Verordnungen, Aufsicht und Strafen.

Suggenbühler durchgeht die Mittel, die Mohr gegen die natürliche sowohl, als erkünstelte Theuerung vorschlägt. Den erstern (be-

treffend die natürliche Theuerung) giebt er seinen unbedingten Beifall; die andern aber (gegen die Buchertheuerung) müßten, glaubt er, mit Behutsamkeit angewandt werden, um der bürgerlichen Freiheit nicht zu nahe zu treten. Ein freier Bürger habe das Recht auf sein Eigenthum; wollte man ihn in Ausübung desselben zu sehr einschränken, wollte man dem freien Kauf und Verkauf zu lästige Schranken setzen, so würde dieser Zwang dem freien Bürger zu gerechten Klagen Anlaß geben.

Mohr (nachdem er angemerkt, daß jeder Bürger nur in soweit seine Rechte ausüben darf, als er die Rechte seiner Mitbürger dadurch verletzt) macht die Gesellschaft aufmerksam auf die furchtbare Schnelle, mit der im Kanton Luzern seit wenigen Wochen die Getreidepreise steigen. Am letzten Markttag sey der Mütt um 8 fl. gestiegen, so daß 4 Wf. Brod wirklich 9 1/6 Bazen zu stehen kommen. Er kennt die Ursachen dieses bedenklichen Uebels nicht alle, doch glaubt er, es rühre zum Theil daher, daß nicht nur die ausgehungerten (ehemaligen) Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, sondern selbst die Kantone Zug, Zürich und Baden, seit dem der Paß gegen Schwaben geschlossen ist, sich aus dem Kanton Luzern mit Getreide versehen. Auch findet er, daß in der Gemeinde Luzern die Fleischtaxe unverhältnißmäßig hoch, in Hinsicht auf den Preis des Schlachtviehes, angesetzt ist: man zahlt in Luzern das Rindfleisch 9 1/3 Kreuzer, da es auf der Landschaft 6 Kreuzer, und im Kanton Bern 5 Kreuzer kostet. Er schlägt der Gesellschaft vor, der Verwaltungskammer des Kantons Luzern geziemende Vorstellungen über diese zwei Punkte zu machen, und sie einzuladen, dieselben ihrer ernstlichen Aufmerksamkeit zu würdigen. Auch wünscht er, B. Schifmann, obwohl er nicht Mitglied der Gesellschaft sey, möchte ihr, als ein sachkundiger und rechtschaffener Mann, über die unverhältnißmäßige Fleischtaxe seine Meinung mittheilen.

Keller benutzte diesen Anlaß, der Gesellschaft die angenehme Anzeige zu machen, daß ein offizielles Schreiben von Bern eingetroffen, in dem die Regierung die Versicherung gebe, sie stehe wirklich in Unterhandlung für einen Getreidekauf mit der fränkischen Republik. Auch habe die Verwaltungskammer zu Luzern an alle Municipalitäten des Kantons geschrieben, um

von ihnen ihre respektvolle Fleischtaxe, und zugleich Vorschläge zu vernehmen, wie die Fleischpreise in der Gemeinde Luzern könnten herabgesetzt werden. Uebrigens stimmt er zur angelegenen Adresse an die Verwaltungskammer, und ladet (als Präsident der Gesellschaft) den B. Schifmann ein, Mohr's Wunsch zu entsprechen.

B. Schifmann sagt, es komme ihm nicht zu, ein Urtheil über die Fleischtaxe zu geben, wohl aber glaube er, der Gesellschaft bemerken zu müssen, daß die augenblickliche Wohlfeilheit des Fleisches auf dem Lande daher komme, daß beinahe jeder, der Vieh habe, es aus Mangel an Futter oder aus Furchtschnelle und bestimmte Maassnahmen treffe, so werde im nächsten Frühjahr ein unglaublicher Mangel an Hornvieh die Schweiz drücken.

Guggenbühler ist derselben Meinung, und warnt vor dem zu wohlfeilen Fleisch, denn es werde oft ungesundes Vieh geschlachtet und zum Kauf angeboten; nichtsdestoweniger stimmt er zur Adresse an die Verwaltungskammer, die auch von der Gesellschaft einmüthig beschlossen wird.

Für die nächste Sitzung wird folgende Frage festgesetzt: „Durch welche Mittel können die Sitzungen der litterarischen Gesellschaft stets anziehender für ihre Mitglieder gemacht werden?“

Inländische Nachrichten.

Claruz, den 31. Okt. Bürger Regierung: Statthalter! Heute Morgens 5 Uhr sind die Truppen, so in Elm standen, aufgebrochen, und haben durch das berühmte Martinsloch den Weg nach Flimbs genommen, wo sich eine zweite Colonne mit ihnen vereinigte. Ich hoffe Ihnen mit meinem nächsten Schreiben die Nachricht eines neuen Sieges geben zu können.

Gruß und Freundschaft!

H e e r.

Der Statthalter des Kantons Linth meldet dem Statthalter von Bern unterm 1. November, daß die fränk. Colonne, die laut dem Brief vom 31. Okt. gegen Flimbs aufgebrochen war, sich von Reichenau in Bündten bemächtigt hat.